ANLAGE NR. 2.65 GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SÜLZETAL BEI SÜLLDORF" (EU-CODE: DE 3935-301, LANDESCODE: FFH0051)

§ 1 Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde und in der kreisfreien Stadt Magdeburg in den Gemarkungen Bahrendorf, Beyendorf, Dodendorf, Osterweddingen und Sülldorf.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 77 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Sülzetal und den Seerennengraben zwischen Sülldorf und Beyendorf-Sohlen. Die westliche Teilfläche liegt südwestlich von Sülldorf und umfasst den Abschnitt der Sülze von der Verbindungsstraße Bahrendorf-Sülldorf bis an die Ortslage von Sülldorf. Die zweite Teilfläche umfasst einen Abschnitt des Seerennengraben, beginnend nördlich von Sülldorf bis zur Mündung in die Sülze. Die dritte Teilfläche umfasst das von Ackerflächen umgebene Sülzetal von Sülldorf bis zur Bundesautobahn 14 westlich von Beyendorf-Sohlen.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet "Salzstellen bei Sülldorf" (NSG0149) sowie die Flächennaturdenkmale "Salzpflanzenschongebiet" (FND0036BOE), "Pfingstwiese" (FND0049BOE) und "Sülzetal Ost" (FND0049BOE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 - 1. Gebietskarte: FFH0051,
 - 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 163.

§ 2 Gebietsbezogener Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
 - die Erhaltung der in den Tälern von Sülze und Seerennengraben in der Magdeburger Börde gelegenen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere einen der landesweit artenreichsten Salzstandorte des Binnenlandes mit seinen salzhaltigen Quellaustritten und vielgestaltigen Ausprägungen der Salzwiesen, Röhrichte, Wiesen sowie der Streuobstbestände und kleinflächigen Halbtrockenrasen entlang der Muschelkalkhänge,
 - 2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 1340* Salzwiesen im Binnenland, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6210 Naturnahe

Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (Alcedo atthis), Erzfarbener Salzstellenläufer (Pogonus chalceus), Heller Salzstellenläufer (Pogonus luridipennis), Kurzhaariger Kinnzahn-Schnellläufer (Dicheirotrichus absoletus), Salz-Handläufer (Dyschirius salinus), Salzstellen-Ahlenläufer (Bembidion aspericolle), Salzstellen Buntschnellläufer (Acupalpus elegans), Salzstellen-Rotstirnläufer (Anisodactylus poeciloides), Schillernder Salzstellenläufer (Pogonus iridipennis), Strand-Wegerich (Plantago maritima), Zauneidechse (Lacerta agilis); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (Lutra lutra).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und die Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

§ 3 Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
 - 1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
 - 1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 1340* und 6210,
 - 2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphoroder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 - 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 - 4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 1340* und 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
 - 5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

- 6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
- 7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 1340* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
 - 1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes,
 - 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
 - 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
 - 2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue.
 - 3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
 - 1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 - 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
 - 1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

§ 4 <u>Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</u>

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.